Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/9 Op6/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1966

Norm

PatG §48 Abs1 Z2
PatG §102 Abs2 Z2

Rechtssatz

Der "Gegenstand des Patents" deckt nur die aus den Wortbegriffen des Patentanspruches direkt ableitbaren Ausführungsformen. Bei mangelnder Identität der Hauptansprüche braucht die Identität der Unteransprüche gar nicht geprüft zu werden.

Veröff: PBl 1966,140 = ÖBl 1966,108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1966:RS0105382

Dokumentnummer

JJR_19660309_OPM0002_0000OP00006_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at